

**1. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung der Stadt Mölln**  
**über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)**

Aufgrund des §172 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), hat die Stadtvertretung am 19.09.24 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die „Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)“ wird wie folgt geändert:

1. §1 erhält folgende Fassung:

**§1**  
**Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, umrandet.

2. Der Plan über den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. §1 wird durch den anliegenden Plan ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 04.12.2024

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

Schäper



Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)



Begründung:

Das „Fördergebiet Altstadt“ soll um die Seefläche des Stadtseeanlegers erweitert werden. Dies ist notwendig, damit die Steganlage anteilig förderfähig wird.

Nach der „Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2023/2024“ kann die Festlegung von Gebietserweiterungen (Fördergebiet) u.a. durch die räumliche Festlegung von Erhaltungsgebieten nach § 172(1) Nummer 1 BauGB erfolgen.

Für das „Fördergebiet Altstadt“ muss also der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung analog zur Erweiterung des Fördergebietes angepasst werden.